

# ASSANIERUNG



## WAS wird gefördert?

Unter einer Assanierung versteht man das zumindest **weitgehende Ersetzen eines bestehenden Gebäudes am selben Standort**. Eine Assanierung kann gefördert werden, wenn ein Gebäude nicht als Ganzes erhaltenswert ist und durch einen teilweisen oder kompletten Neubau ersetzt wird. Das Gebäude muss in einem Siedlungsschwerpunkt gemäß § 2 Abs. 1 Z 31. Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 liegen. Die maximal geförderte Nutzfläche darf das Fünffache der Bestandsnutzfläche im Allgemeinen nicht überschreiten. Es muss ein Amtsgutachten vorgelegt werden, dass die Assanierung im Interesse der Entwicklung des Wohnumfeldes erfolgt. Das Gebäude ist nach der Ausführung entsprechend dem klimaaktiv Standard Silber zu zertifizieren.

Wenn die geförderten Wohnungen vermietet werden, darf während der Förderungslaufzeit von 15 Jahren nur ein beschränkter Mietzins in Rechnung gestellt werden.

## WER wird gefördert?

- **Eigentümer:innen** einer Wohnung oder eines Gebäudes
- **Bauberechtigte**

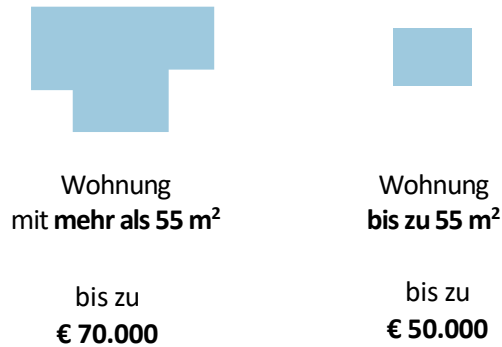




## WIE HOCH ist die Förderung?

Die maximal **förderbaren Kosten** betragen bei Wohnungen mit mehr als 55 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche **70.000 Euro**, sonst betragen die förderbaren Kosten je Wohneinheit **50.000 Euro**.

### Förderbare Kosten:



### Förderungsvarianten:

Es kann zwischen folgenden Förderungsvarianten ausgewählt werden:

#### Annuitätenzuschuss\*

in der Höhe von **30 %**

#### Förderungsbeitrag\*

in der Höhe von **20 %**

\*Der Annuitätenzuschuss und der Förderungsbeitrag werden jeweils in 30 Halbjahresraten auf die Dauer von 15 Jahren ausbezahlt.

## Wie verläuft der Förderungsprozess?

Die Förderungsabwicklung erfolgt in mehreren Schritten:

Der Förderungswunsch ist **vor Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen** einem sachverständigen Gremium des Landes Steiermark vorzulegen. Nach Vorprüfung der vorgelegten Unterlagen wird ein Amtsgutachten zur Klärung der Frage, ob das Bauvorhaben im Interesse der Entwicklung des Wohnumfeldes erfolgt, eingeholt. Wenn ein positives Gutachten vorliegt, kann das Bauvorhaben zur Förderung eingereicht werden. Nach der Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung müssen die Sanierungsmaßnahmen innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden. Anschließend erfolgt die Vorlage der Endabrechnung bei der Förderungsstelle. Nach positiver Prüfung der Endabrechnung kann die Förderungsabzahlung beginnen.



## Wo erhalte ich weitere Informationen?

Weitere Informationen zu den Förderungsvoraussetzungen und den benötigten Unterlagen zum Förderungsantrag erhalten Sie auf [www.sanieren.steiermark.at](http://www.sanieren.steiermark.at).

Für eine telefonische Förderungsberatung steht Ihnen die steirische Wohnbauförderungsinformation unter **(0316) 877 / 3713** zur Verfügung.

### Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau  
Referat Sanierung und Revitalisierung

Landhausgasse 7, 8010 Graz

E-Mail: [sanierung@stmk.gv.at](mailto:sanierung@stmk.gv.at)

Internet: [www.sanieren.steiermark.at](http://www.sanieren.steiermark.at)

Stand: Jänner 2024